

Freiburg im Breisgau, den 19. Juli 2002

Inhalt: Verordnung zur Änderung der AVVO. — Erläuterungen zur Reform der Zusatzversorgung für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. — Errichtung von Seelsorgeeinheiten. — Warnung. — Wohnung für Priester im Ruhestand. — Personalmeldungen: Anweisungen/Versetzungen.

Verordnung des Erzbischofs

Nr. 367

Verordnung zur Änderung der AVVO

Nachdem die Bistums-KODA gemäß § 13 Absatz 8 der Bistums-KODA-Ordnung einen übereinstimmenden Beschluss gefasst hat, wird die folgende **Verordnung** erlassen:

Artikel I

Die Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – vom 11. Dezember 1996 (ABL 1997, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2002 (ABL S. 263), wird wie folgt geändert:

§ 28 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 28

Betriebliche Altersversorgung

Die betriebliche Altersversorgung wird gewährleistet

- a) für die Mitarbeiter der Erzdiözese und deren unmittelbaren Einrichtungen, der Stiftungen der Erzdiözese Freiburg sowie der bei der VBL beteiligten Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden gemäß dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) vom 1. März 2002 in seiner jeweiligen Fassung;
- b) für die Mitarbeiter von Kirchengemeinden oder Gesamtkirchengemeinden und Stiftungen, die Mitglieder bei der Kommunalen Zusatzversorgungskasse Baden sind, durch den Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal [ATV-K]) vom 1. März 2002 in seiner jeweiligen Fassung;

c) für die Mitarbeiter aller anderen Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und Stiftungen nach Maßgabe der Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Versorgungsordnung) – Anlage 2 zu dieser Ordnung –;

d) für die Mitarbeiter anderer unter § 1 AVVO fallenden Dienstgeber, die Beteiligte einer Einrichtung zur Durchführung einer zusätzlichen Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes sind, gemäß dem Tarifvertrag über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersversorgung – ATV) sowie dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal [ATV-K]) jeweils vom 1. März 2002 in seiner jeweiligen Fassung und gemäß den Vorschriften der Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (Versorgungsordnung).“

Artikel II

Die AVVO wird um folgende Anlage 2 ergänzt:

Ordnung zum Abschluss einer betrieblichen Zusatzversicherung bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands (KZVK) – Versorgungsordnung –

Abschnitt I

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für die Arbeits-/Ausbeziehungsverhältnisse jener Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Dienstgeber Beteiligte bei der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands sind (§ 28 Buchstaben c und d AVVO).

(2) Arbeits-/Ausbildungsverhältnisse, in denen bei Inkrafttreten dieser Ordnung Ansprüche auf betriebliche Altersversorgung über andere Durchführungswege eingeräumt waren, bleiben, soweit sie fortbestehen, unberührt.

§ 2

Versorgungsanspruch

Anspruch auf eine zusätzliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung (Zusatzversorgung) besteht vom Beginn des Arbeits-/Ausbildungsverhältnisses an für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die unter § 1 fallen,

- a) die das 17. Lebensjahr vollendet haben,
- b) die bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres die Wartezeit erfüllen können, wobei frühere Versicherungszeiten, die auf die Wartezeit angerechnet werden, zu berücksichtigen sind,
- c) mit denen die Pflichtversicherung – auch in den Fällen des § 3, mit Ausnahme der Buchstaben g und h – arbeitsvertraglich vereinbart wurde.

§ 3

Ausnahmen von der Versicherungspflicht

(1) Versicherungsfrei sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die

- a) eine Anwartschaft oder einen Anspruch auf lebenslängliche Versorgung nach beamten- oder soldatenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen oder entsprechenden kirchenrechtlichen Regelungen mindestens in Höhe der beamtenrechtlichen Mindestversorgungsbezüge haben und denen Hinterbliebenenversorgung gewährleistet ist oder
- b) bis zum Beginn der Beteiligung ihres Dienstgebers bei der KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, nach einer kollektivrechtlichen Regelung, einer Ruhelohnordnung oder einer entsprechenden Bestimmung für den Fall der Dienstunfähigkeit oder des Erreichens einer Altersgrenze einer Anwartschaft oder einen Anspruch auf eine vom Dienstgeber zu gewährende lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung auf der Grundlage des nach der Regelung ruhegeldfähigen Arbeitsentgelts und der Dauer der Dienstjahre, Betriebszugehörigkeit oder dergleichen haben oder
- c) geringfügig im Sinne des § 8 Absatz 1 Nr. 2 SGB IV beschäftigt sind oder

- d) für das bei den Beteiligten bestehende Arbeitsverhältnis aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder vertraglicher Vorschrift einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung (Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen, Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester, Bahnversicherungsanstalt Abteilung B oder einer gleichartigen Versorgungseinrichtung) angehören muss oder
- e) aufgrund einer KODA-Regelung, der Satzung der KZVK oder der Satzung einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, von der Versicherungen übergeleitet werden, von der Pflicht zur Versicherung befreit worden sind oder
- f) als Beschäftigte eines Mitglieds eines der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehörenden Arbeitgeberverbandes nicht unter den Personenkreis des § 1 des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV-K) fallen oder als Beschäftigte eines sonstigen Beteiligten nicht unter den Personenkreis dieser Vorschrift fielen, wenn die Beteiligten diesen Tarifvertrag anwenden würden oder
- g) bei der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen oder der Versorgungsanstalt der deutschen Kulturorchester freiwillig weiterversichert sind, und zwar auch dann, wenn diese freiwillige Weiterversicherung später als drei Monate nach Beginn des Arbeitsverhältnisses endet oder
- h) Rente wegen Alters nach §§ 35 – 40 bzw. §§ 236 – 238 SGB VI als Vollrente erhalten oder erhalten haben oder bei denen der Versicherungsfall der Altersrente bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, von der Überleitungen erfolgen, eingetreten ist oder
- i) Anspruch auf Übergangsversorgung nach Nummer 6 der Sonderregelungen 2 n oder Nummer 4 der Sonderregelungen 2 x zum Bundes-Angestelltentarifvertrag besitzen oder
- k) mit Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu einem ausländischen System der sozialen Sicherung nicht der Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen und sich dort auch nicht freiwillig versichert haben oder
- l) ihre Rentenanwartschaften aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einem sonstigen Alterssicherungssystem auf ein Versorgungssystem der europäischen Gemeinschaften oder ein Versorgungssystem einer europäischen Einrichtung (z. B. europäisches Patentamt, europäisches Hochschulinstitut, Eurocontrol) übertragen haben oder
- m) als Mitglied des Versorgungswerks der Presse auf ihren schriftlichen Antrag von der Versicherungspflicht befreit worden sind oder

- n) als Beschäftigte mit einer wissenschaftlichen Tätigkeit an Hochschulen oder Forschungseinrichtungen für ein auf nicht mehr als fünf Jahre befristetes Arbeitsverhältnis eingestellt wurden und bisher keine Pflichtversicherungszeiten in der Zusatzversorgung haben auf ihren schriftlichen Antrag von der Kasse befreit worden sind.

(2) Absatz 1 Buchstabe a und b gilt nicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nur Anspruch auf Witwen-, Witwer- oder Waisengeld oder einen entsprechenden Unterhaltsbeitrag haben.

§ 4 Versicherung

(1) Der Dienstgeber erfüllt den Anspruch auf Zusatzversorgung durch Versicherung bei der KZVK nach Maßgabe dieser Versorgungsordnung.

(2) Der Anspruch auf Leistungen aus der Zusatzversorgung richtet sich ausschließlich nach der Satzung der KZVK in ihrer jeweiligen Fassung sowie den Ausführungsbestimmungen zur Satzung. Dieser Anspruch kann nur gegenüber der KZVK geltend gemacht werden.

§ 5 Freiwillige Versicherung

(1) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird die Möglichkeit eröffnet, durch Entrichtung eigener Beiträge unter Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung bei der KZVK nach deren Satzungs Vorschriften eine zusätzliche kapitalgedeckte Altersvorsorge im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung aufzubauen. Nach Beendigung der Pflichtversicherung kann die bestehende oder neu aufgenommene freiwillige Versicherung – unabhängig davon, ob eine steuerliche Förderung möglich ist – längstens bis zum Eintritt des Versicherungsfalls fortgesetzt werden. Die Fortsetzung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von drei Monaten nach Beendigung der Pflichtversicherung zu beantragen.

(2) Die eigenen Beiträge der Pflichtversicherten zur freiwilligen Versicherung werden entsprechend deren schriftlicher Ermächtigung vom Dienstgeber aus dem Arbeitsentgelt an die Zusatzversorgungseinrichtung abgeführt.

(3) Die freiwillige Versicherung kann in Anlehnung an das Punktemodell als Höherversicherung erfolgen.

(4) Das Nähere regelt die Satzung der KZVK.

§ 6 Anmeldung und Abmeldung

(1) Der Dienstgeber meldet die Mitarbeiterin / den Mitarbeiter mit Beginn des versicherungspflichtigen Vertragsverhältnisses bei der KZVK an.

(2) Mit Ende des versicherungspflichtigen Vertragsverhältnisses meldet der Dienstgeber die Versicherten bei der KZVK ab.

§ 7 Beiträge / Zuschüsse

(1) Der Beitrag des Dienstgebers zur Zusatzversorgung beträgt 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind die steuerpflichtigen Bezüge. Bestandteile des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts oberhalb der Summe aus Endgrundvergütung und Familienzuschlag einer/s kinderlos verheirateten Angestellten der Vergütungsgruppe I BAT (VKA) bzw. BAT-O (VKA) – jährlich einmal einschließlich der Zuwendung, wenn die/der Beschäftigte eine zusatzversorgungspflichtige Zuwendung erhält – werden mit dem 3,25-fachen Wert als Berechnungsgrundlage herangezogen, wenn für die/den Beschäftigte/n am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch eine zusätzliche Umlage nach Maßgabe der Satzung der KZVK gezahlt wurde. Bei einer nach dem 31. Dezember 2002 beginnenden Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt während der Altersteilzeitarbeit das 1,8-fache der Bezüge, soweit es nicht in voller Höhe zusteht. Wird ein Beitrag an die gesetzliche Rentenversicherung gezahlt, der den Mindestbeitrag nach § 3 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe (b) des Altersteilzeitgesetzes übersteigt, ist das zusatzpflichtige Entgelt entsprechend zu erhöhen. Eine Entgeltumwandlung vermindert nicht die Bemessungsgrundlage nach Satz 1.

(2) Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt sind

- a) Bestandteile des Arbeitsentgelts, die durch KODA-Regelung, Tarifvertrag, Betriebsvereinbarung oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht zusatzversorgungspflichtig bezeichnet sind,
- b) Aufwendungen des Dienstgebers für eine Zukunftssicherung des/der Beschäftigten,
- c) Krankengeldzuschüsse,
- d) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubsabgeltungen), die aus Anlass der Beendigung, des Eintritts des Ruhens oder nach der Beendigung des Arbeits-/Ausbildungsverhältnisses gezahlt werden; die Teilzuwendung, die der Mitarbeiterin und dem Mitarbeiter, die mit Billigung ihres bisherigen

Dienstgebers zu einem anderen kirchlichen Dienstgeber übertreten, der seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der KZVK oder einer anderen Zusatzversorgungseinrichtung, zu der die Versicherungen übergeleitet werden, versichert, gezahlt wird, ist dagegen zusatzversorgungspflichtiges Entgelt,

- e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen) insoweit, als bei ihrer Berechnung Zeiten berücksichtigt sind, für die keine Beiträge für laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zu entrichten sind,
- f) vermögenswirksame Leistungen, Jubiläumszuwendungen,
- g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, für den kein laufendes zusatzversorgungspflichtiges Entgelt zusteht,
- h) geldwerte Vorteile, die steuerlich als Arbeitslohn gelten,
- i) geldliche Nebenleistungen, wie Ersatz von Werbungskosten (z. B. Aufwendungen für Werkzeuge, Berufskleidung, Fortbildung) sowie Zuschüsse (z. B. zu Fahr-, Heizungs-, Wohnungs-, Essens-, Konsumführungskosten),
- k) Mietbeiträge an Beschäftigte mit Anspruch auf Wohnungsgeld (Trennungschädigung),
- l) Schulbeihilfen,
- m) einmalige Zuwendungen anlässlich des Erwerbs eines Diploms einer Verwaltungs- oder Wirtschaftsakademie,
- n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieblichen Vorschlagswesens,
- o) Erfindervergütungen,
- p) Kassenverlustentschädigungen (Mankogelder, Fehlgeldentschädigungen),
- q) Einkünfte, die aus ärztlichen Liquidationserlösen zufließen,
- r) einmalige Unfallentschädigungen,
- s) Aufwandsentschädigungen; reisekostenähnliche Entschädigungen; Entgelte aus Nebentätigkeiten; Tantiemen, Provisionen, Abschlussprämien und entsprechende Leistungen; einmalige und sonstige nicht laufend monatlich gezahlte über- oder außertarifliche Leistungen oder vergleichbare Leistungen in nicht kollektivrechtlich geregelten Arbeitsverhältnissen,
- t) Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit.

(3) Kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt ist ferner der Teil des steuerpflichtigen Arbeitsentgelts, der nach Anwendung des Absatzes 2 den 2,5-fachen Wert der

monatlichen Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigt. Haben Beschäftigte für einen Kalendermonat oder für einen Teil eines Kalendermonats Anspruch auf Krankengeldzuschuss – auch wenn dieser wegen der Höhe der Belastungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird –, gilt für diesen Kalendermonat als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt der Urlaubslohn (zuzüglich eines etwaigen Sozialzuschlags) bzw. die Urlaubsvergütung für die Tage, für die Anspruch auf Lohn, Vergütung, Urlaubslohn, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge besteht. In diesem Kalendermonat geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn bzw. der Urlaubsvergütung nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 zusatzversorgungspflichtiges Entgelt. Für Pflichtversicherte, die zur Übernahme von Aufgaben der Entwicklungshilfe im Sinne des § 1 Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 in der jeweils geltenden Fassung ohne Arbeitsentgelt beurlaubt sind, hat der Beteiligte für die Zeit der Beurlaubung Beiträge an die Kasse abzuführen, wenn der Träger der Entwicklungshilfe die Beiträge erstattet. Für die Bemessung der Beiträge gilt als zusatzversorgungspflichtiges Entgelt das Entgelt, von dem nach § 166 Absatz 1 Nr. 4 SGB VI die Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung zu berechnen sind.

(4) Von der Verpflichtung zur Beitragszahlung gemäß Absatz 1 kann bis zu einer Mindesthöhe von zwei v. H. für die Dauer von bis zu drei Jahren abgewichen werden, wenn sich die Einrichtung in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Die Feststellung der wirtschaftlichen Notlage wird durch die Kommission oder einem von ihr eingesetzten Ausschuss getroffen. Die Regelung kann verlängert werden.

(5) Beiträge sind für den Zeitraum zu tragen, für den der Mitarbeiterin / dem Mitarbeiter ein Anspruch auf Vergütung oder auf Sozialbezüge nach der für sie maßgebenden Vergütungsordnung zusteht.

(6) Der Dienstgeber trägt darüber hinaus weitere Zuschüsse/Sanierungsgelder nach Maßgabe der Satzung der KZVK.

§ 8

Soziale Komponenten

(1) Für die Pflichtversicherten ergeben sich Versorgungspunkte aus Beiträgen, Gutschriften aus Überschüssen und für soziale Komponenten nach Maßgabe der Satzung der KZVK und der Absätze 2 bis 5.

(2) Für jeden vollen Kalendermonat ohne Arbeitsentgelt, in dem das Arbeitsverhältnis wegen einer Elternzeit nach § 15 des Bundeserziehungsgeldgesetzes

ruht, werden für jedes Kind, für das ein Anspruch auf Elternzeit besteht, die Versorgungspunkte berücksichtigt, die sich bei einem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt von 500,00 Euro in diesem Monat ergeben würden.

(3) Während der Altersteilzeit nach dem Altersteilzeitgesetz werden den aufgrund der Pflichtversicherung für Entgelte erworbenen Versorgungspunkten so viele Versorgungspunkte hinzugerechnet, dass diese insgesamt mit dem 1,8-fachen Wert berücksichtigt werden.

(4) Bei Invalidität werden vom Eintritt des Versicherungsfalls, frühestens von der letzten Beitragszahlung zur Pflichtversicherung, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres Versorgungspunkte hinzugerechnet. Die Hinzurechnung beträgt für jeweils 12 volle, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres fehlende Kalendermonate so viele Versorgungspunkte, wie dies dem Verhältnis vom durchschnittlichem monatlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt der letzten drei Kalenderjahre vor Eintritt des Versicherungsfalls zum Referenzentgelt entspricht; bei Berechnung des durchschnittlichen Entgelts werden Monate ohne zusatzversorgungspflichtiges Entgelt nicht berücksichtigt. Ist in diesem Zeitraum kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt angefallen, ist für die Berechnung nach Satz 2 das Entgelt zu Grunde zu legen, das sich als durchschnittliches monatliches zusatzversorgungspflichtiges Entgelt im Kalenderjahr vor dem Rentenbeginn ergeben hätte.

(5) In dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet werden für die Pflichtversicherung, unabhängig vom tatsächlichen Beitrag, Versorgungspunkte auf der Basis des Beitragssatzes hinzugerechnet, der auch im übrigen Bundesgebiet gemäß § 7 Absatz 1 für die Pflichtversicherung erhoben wird.

a) Die hinzugerechneten Versorgungspunkte werden zu einem Drittel aus den Überschüssen des Abrechnungsverbandes P der KZVK und zu einem weiteren Drittel durch einen Zuschuss der zum 31. Dezember 2001 vorhandenen Beteiligten aus dem übrigen Bundesgebiet und schließlich zu einem weiteren Drittel durch einen Zuschuss des Verbandes der Diözesen Deutschlands in seiner Eigenschaft als Dachorganisation aller Diözesen finanziert.

b) Der insgesamt zur Finanzierung aufzubringende Zuschuss ergibt sich im Jahre 2002 aus der Differenz zwischen dem Pflichtbeitrag Ost und dem Pflichtbeitrag West (1 v. H. und 4 v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts). Er vermindert sich jährlich insoweit, wie der Pflichtbeitrag Ost angehoben wird. Der Beitragssatz Ost wird in zehn jährlichen Schritten von jeweils 0,3 Prozentpunkten angehoben.

c) Basis für die Belastung des jeweiligen Dienstgebers ist das jährliche zusatzversorgungspflichtige Entgelt aller am 31. Dezember 2001 bei ihm pflichtversicherten Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter. Das Verhältnis dieses Entgelts zum gesamten jährlichen zusatzversorgungspflichtigen Entgelt aller Dienstgeber im übrigen Bundesgebiet ist der Verteilungsmaßstab.

Abschnitt II

Übergangsregelungen für Anwartschaften der Versicherten

§ 9

Grundsätze

(1) Für die Versicherten werden die Anwartschaften (beitragslose Versorgungspunkte) nach dem am 31. Dezember 2000 geltenden Recht der Zusatzversorgung entsprechend den §§ 73 und 74 der Satzung der KZVK ermittelt. Die Anwartschaften nach Satz 1, unter Einschluss des Jahres 2001, werden in Versorgungspunkte umgerechnet, indem der Anwartschaftsbetrag durch den Messbetrag von 4,00 Euro geteilt wird; sie werden dem Versorgungskonto (§ 34 Absatz 1 Satzung KZVK) ebenfalls gutgeschrieben.

(2) Das Jahr 2001 wird entsprechend dem „Altersvorsorgeplan 2001“ (Anlage 5 Tarifvertrag Altersvorsorge – ATV bzw. Altersvorsorge-TV-Kommunal – ATV-K) berücksichtigt; dies gilt auch für im Jahr 2001 eingetretene Rentenfälle. Ist der Versicherungsfall der teilweisen oder vollen Erwerbsminderung im Jahr 2001 eingetreten, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die zusatzversicherungsrechtliche Umsetzung der Neuregelungen im gesetzlichen Erwerbsminderungsrecht aus der 33. Satzungsänderung berücksichtigt wird.

(3) Soweit auf Vorschriften des bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Zusatzversicherungsrechts verwiesen wird, erfolgt dies durch Benennung der bisherigen entsprechenden Vorschriften der Satzung.

(4) Für die Berechnung der Anwartschaften sind, soweit jeweils erforderlich, die Rechengrößen (Entgelt, Gesamtbeschäftigungsquotient, Steuertabelle, Sozialversicherungsbeiträge, Familienstand u. a.) vom 31. Dezember 2001 maßgebend; soweit gesamtversorgungsfähiges Entgelt zu berücksichtigen ist, ergibt sich dieses aus den entsprechenden Kalenderjahren vor dem 1. Januar 2002; dabei bleibt die Dynamisierung zum 1. Januar 2002 unberücksichtigt. Für die Rentenberechnung nach § 18 Absatz 2 BetrAVG ist das am 31. Dezember 2001 geltende Rentenrecht maßgebend.

(5) Beanstandungen gegen die mitgeteilten beitragslosen Versorgungspunkte sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Zugang des Nachweises der KZVK schriftlich unmittelbar gegenüber der Kasse zu erheben. Auf die Ausschlussfrist ist in dem Nachweis hinzuweisen.

§ 10

Höhe der Anwartschaften für am

31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherte

(1) Die Anwartschaften der am 31. Dezember 2001 schon und am 1. Januar 2002 noch Pflichtversicherten berechnen sich nach § 18 Absatz 2 BetrAVG, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt. Satz 1 gilt entsprechend für Beschäftigte, die nach den am 31. Dezember 2000 geltenden Vorschriften der KZVK als pflichtversichert gelten. § 35 a in der am 31. Dezember 2001 geltenden Fassung der Satzung der KZVK findet Anwendung, soweit seine Voraussetzungen zum 31. Dezember 2001 bereits erfüllt waren.

**Der Wortlaut des § 35 a der Satzung der KZVK a. F.:*

*§ 35 a der Satzung der KZVK in der am
31. Dezember 2001 geltenden Fassung:*

*Versicherungsrente auf Grund des Gesetzes zur
Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung*

Bei einem Versicherten, der nach dem 21. Dezember 1974 und nach Vollendung seines 35. Lebensjahres aus einem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist, auf Grund dessen er

- a) seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist oder*
- b) – wenn das Arbeitsverhältnis mindestens zwölf Jahre ohne Unterbrechung bestanden hatte – seit mindestens drei Jahren ununterbrochen durch denselben Beteiligten oder dessen Rechtsvorgänger pflichtversichert gewesen ist,*

wird, wenn ein Anspruch auf Versicherungsrente entsteht, die Versicherungsrente hinsichtlich dieses Abschnittes der Pflichtversicherung abweichend von § 35 Absatz 1 Satz 1 wie folgt berechnet:

- 1. Der monatliche Betrag der Versicherungsrente beträgt für je zwölf Umlagemonate (§ 63 Absatz 5), die auf Grund des nach Buchstabe a oder b maßgebenden Arbeitsverhältnisses zurückgelegt worden sind, 0,4 v. H. des Entgelts nach Nr.2; ein verbleibender Rest von weniger als zwölf Umlagemonaten bleibt bei der Berechnung unberücksichtigt.*
- 2. Entgelt im Sinne der Nr.1 ist das Entgelt, das nach § 34 Absätze 1,1 a und 2 im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gesamtversorgungsfähig gewesen wäre, wenn in diesem Zeitpunkt der Versicherungsfall eingetreten wäre und die Versorgungsrente am Ersten des folgenden Kalendermonats begonnen hätte.*

- 3. War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach Nummer 1 maßgebenden Zeitraumes teilzeitbeschäftigt (§ 34 a), ist für jeden Versicherungsabschnitt ein Beschäftigungsquotient und für das maßgebende Arbeitsverhältnis ein Gesamtbeschäftigungsquotient zu bilden (§ 34 a Absätze 2 und 3). War der Versicherungsrentenberechtigte während des nach § 34 für die Berechnung des gesamtversorgungsfähigen Entgelts maßgebenden Berechnungszeitraumes teilzeitbeschäftigt, gilt für die Ermittlung des Entgelts im Sinne der Nr.2 § 34 a Absatz 4 sinngemäß. Entgelt im Sinne der Nr.2 ist das entsprechend dem Gesamtbeschäftigungsquotienten herabgesetzte Entgelt.*

Erreicht der nach Satz 1 Nr.1 bis 3 sich ergebende Betrag nicht den Betrag, der sich bei Anwendung des § 35 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a, b, d und e auf den in Satz 1 bezeichneten Abschnitt der Pflichtversicherung ergeben würde, so ist dieser Betrag maßgebend. Eine Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses in den in § 28 Absatz 3 Satz 1 Buchstabe a und b genannten Fällen gilt nicht als Unterbrechung im Sinne des Satzes 1 Buchstabe a.

(2) Für Beschäftigte in den alten Bundesländern, die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben (rentennahe Jahrgänge), ist Ausgangswert für die bis zum 31. Dezember 2001 in der Zusatzversorgung (Gesamtversorgung) erworbene Anwartschaft die Versorgungsrente, die sich unter Beachtung der Maßgaben des § 72, insbesondere unter Berücksichtigung der Mindestgesamtversorgung (§ 32 Absatz 5 a. F.) und des § 35 a Absatz 1 Satz 2 a. F., für den Berechtigten bei Eintritt des Versicherungsfalles am 31. Dezember 2001, frühestens jedoch zum Zeitpunkt der Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags ergeben würde. Von diesem Ausgangswert ist der Betrag abzuziehen, den die Versicherten aus dem Punktemodell bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres vor Berücksichtigung des Abschlags noch erwerben könnten, wenn für sie zusatzversorgungspflichtige Entgelte in Höhe des mit dem Gesamtbeschäftigungsquotienten vervielfachten gesamtversorgungsfähigen Entgelts gezahlt würden. Sind am 31. Dezember 2001 die Voraussetzungen für die Berücksichtigung des § 100 Absatz 3 a. F. erfüllt, berechnet sich der Versorgungsvomhundertsatz nach dieser Vorschrift mit der Maßgabe, dass nach § 100 Absatz 3 Satz 2 a. F. abzuziehende Monate die Monate sind, die zwischen dem 31. Dezember 1991 und dem Ersten des Monats liegen, der auf die Vollendung des 63. Lebensjahres folgt. Die Sätze 1 bis 3 gelten für Beschäftigte, die am 31. Dezember 2001 eine Rente für schwerbehinderte Menschen beanspruchen könnten, wenn sie zu diesem Zeitpunkt bereits das 60. Lebensjahr vollendet hätten, entsprechend mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das entsprechende, für sie individuell frühestmögliche Eintrittsalter in die abschlagsfreie Rente für schwerbehinderte Menschen maßgeblich ist.

(3) Für Pflichtversicherte, die vor dem 14. November 2001 Altersteilzeit oder einen Vorruhestand vereinbart haben, gilt Absatz 2 entsprechend mit der Maßgabe,

dass an die Stelle des 63. Lebensjahres das vereinbarte Ende des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses bzw. in den Fällen des Vorruhestandes das Alter tritt, zu dem nach der Vorruhestandsvereinbarung die Rente beginnen würde.

(4) Für die Berechnung der beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 2 ist die Rentenauskunft des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers zum Stichtag 31. Dezember 2001 nach Durchführung einer Kontenklärung maßgebend. Die Pflichtversicherten haben, sofern sie nicht bereits über eine Rentenauskunft aus dem Jahr 2001 verfügen, bis zum 30. September 2002 eine Rentenauskunft zu beantragen und diese unverzüglich der KZVK zu übersenden. Sofern die Rentenauskunft aus von den Pflichtversicherten zu vertretenden Gründen bis zum 31. Dezember 2003 nicht beigebracht wird, werden die beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 1 berechnet. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann die Kasse eine angemessene Fristverlängerung gewähren. Soweit bis zum 31. Dezember 2002 bereits ein bestands- oder rechtskräftiger Rentenbescheid der gesetzlichen Rentenversicherung vorliegt, ist – abweichend von Satz 1 – dieser Grundlage für die Berechnung nach Absatz 2.

(5) Für die Zeit bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres werden Entgeltpunkte in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in dem Zeitraum vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich aus Beitragszeiten erworbenen Entgeltpunkte in Ansatz gebracht. Bei Pflichtversicherten, die nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, wird der anzurechnende Bezug nach der bisher geltenden Regelung berücksichtigt; Zuschüsse werden in Höhe des jährlichen Durchschnitts der in der Zeit vom 1. Januar 1999 bis 31. Dezember 2001 tatsächlich gemeldeten Zuschüsse in Ansatz gebracht. Ist in den Jahren 1999 bis 2001 kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt bezogen worden, ist gesamtversorgungsfähiges Entgelt das zusatzversorgungspflichtige Entgelt, das sich ergeben hätte, wenn für den gesamten Monat Dezember 2001 eine Beschäftigung vorgelegen hätte. Sind in den Jahren 1999 bis 2001 keine Entgeltpunkte erworben worden, ist für die Ermittlung der Entgeltpunkte das rentenversicherungspflichtige Entgelt maßgebend, das im Monat Dezember 2001 bezogen worden wäre, wenn während des gesamten Monats eine Beschäftigung vorgelegen hätte; für die Ermittlung der Zuschüsse gilt dies entsprechend.

(6) Für die Berechnung der beitragslosen Versorgungspunkte nach Absatz 1 und 2 haben die Pflichtversicherten bis zum 31. Dezember 2002 ihrem Dienstgeber den Familienstand am 31. Dezember 2001 (§ 32 Absatz 3 c Satz 1 Buchstaben a und b a. F.) mitzuteilen. Der Dienstgeber hat die Daten an die Kasse zu melden.

(7) Für die Dynamisierung der Anwartschaften gelten die Regelungen der Satzung der KZVK.

§ 11

Höhe der Anwartschaften für am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherte

(1) Die beitragslosen Versorgungspunkte der am 1. Januar 2002 beitragsfrei Versicherten werden nach der am 31. Dezember 2001 geltenden Versicherungsrentenberechnung ermittelt. Für die Dynamisierung der Anwartschaften gelten die Regelungen der Satzung der KZVK.

(2) Für Beschäftigte, für die § 107 a a. F. gilt, findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass beitragslose Versorgungspunkte nur nach §§ 35, 35 a a. F. berechnet werden und dass der Berechnung das Entgelt zugrunde zu legen ist, das bei Pflichtversicherung in den letzten fünf Jahren vor Beendigung des Arbeitsverhältnisses zusatzversorgungspflichtig gewesen wäre. Für Beschäftigte nach Satz 1 gilt die Wartezeit als erfüllt.

(3) Für die freiwillig Weiterversicherten gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 12

Übergangsregelung für die Hinzurechnung von Versorgungspunkten

Bei Beschäftigten, die am 1. Januar 2002 bereits 20 Jahre pflichtversichert sind, werden für jedes volle Kalenderjahr der Pflichtversicherung bis zum 31. Dezember 2001 durchschnittlich mindestens 1,84 Versorgungspunkte berücksichtigt. Bei Beschäftigten, deren Gesamtbeschäftigungsquotient am 31. Dezember 2001 kleiner als 1,0 ist, gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Faktor 1,84 mit dem am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten multipliziert wird.

§ 13

Sterbegeld

Sterbegeld wird bei Fortgeltung des bisherigen Rechts Anspruchsberechtigten unter Berücksichtigung des am 31. Dezember 2001 maßgebenden Gesamtbeschäftigungsquotienten in folgender Höhe gezahlt für Sterbefälle:

im Jahr 2002	1.535,- Euro,
im Jahr 2003	1.500,- Euro,
im Jahr 2004	1.200,- Euro,

im Jahr 2005	900,– Euro,
im Jahr 2006	600,– Euro,
im Jahr 2007	300,– Euro.

Ab dem Jahr 2008 fällt das Sterbegeld weg.

§ 14 Inkrafttreten

(s. Artikel IV dieser Verordnung)

Artikel III

§ 1

Das bisherige Gesamtversorgungssystem wird mit Ablauf des 31. Dezember 2000 geschlossen. Für das Jahr 2001 gelten die bisherigen arbeitsrechtlichen Regelungen fort.

§ 2

Diese Verordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2002 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 25. Juni 2002

F. Oskar Sailer

Erzbischof

Nr. 368

Erläuterungen zur Reform der Zusatzversorgung für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes haben sich am 13. November 2001 auf eine Reform der Zusatzversorgung verständigt, die im wesentlichen folgende Inhalte hat:

- Das bisherige System der Gesamtversorgung wird rückwirkend zum 31. Dezember 2000 geschlossen und damit die Verknüpfung mit der Beamtenversorgung aufgegeben.
- Vom 1. Januar 2002 an wird die Zusatzversorgung auf das sogenannte Punktemodell umgestellt.

- Die Dynamisierung wird – unter Verzicht auf das Festschreiben auf den Stand 2000 – für 2002 bis 2007 auf 1 v. H. begrenzt.
- Für das Tarifgebiet West wird für den Bereich der VBL ab 1. Januar 2002
 - für die Arbeitgeber
 - ein steuerfreier Sanierungszuschuss von 2 v. H. eingeführt
 - der Grenzbetrag für die Pauschalversteuerung auf 92,03 Euro erhöht
 - für die Arbeitnehmer
 - der Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage auf 1,41 v. H. erhöht.

Diese Maßnahmen gelten im Tarifgebiet West nicht für den Bereich der kommunalen Zusatzversorgungseinrichtungen.

1. Die wesentlichen Änderungen

Die Zusatzversorgung wird von der beamtenrechtlichen Versorgung abgekoppelt, die gesamte Versorgung wird durch ein beitragsbezogenes System abgelöst, das sich nicht mehr an einer Relation zum letzten Entgelt orientiert, sondern die gesamte Erwerbsbiographie des Versicherten widerspiegelt und für das die Höhe der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Bedeutung ist. Das beitragsbezogene System hat als Zielgröße eine Rentenleistung, die sich ergeben würde, wenn für den Pflichtversicherten seit Beginn seiner Pflichtversicherung jeweils ein Beitrag von 4 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts an die Zusatzversorgungseinrichtung geleistet worden wäre, der von der Zusatzversorgungseinrichtung gewinnbringend angelegt worden wäre. Zur Ermittlung des Ausgangskapitals, aus dem die Rente errechnet wird, wird, soweit die Zusatzversorgungseinrichtung ein Anstaltsvermögen hält, die effektive Verzinsung des Kapitals angesetzt. Da aber keine der Zusatzversorgungseinrichtungen über ein Vermögen verfügt, soll das fehlende Kapital für die Errechnung des Deckungsstocks als eingezahlt fingiert und fiktiv mit der durchschnittlichen Verzinsung der zehn größten Pensionskassen hochgerechnet werden. Die aus diesem Kapitalstock zu errechnenden Renten müssen, solange das Geld tatsächlich nicht angesammelt ist, aus den laufenden Einnahmen der Zusatzversorgungseinrichtung finanziert werden. Um das Modell praktikierbar zu halten, werden in Anlehnung an das Entgeltpunktesystem der gesetzlichen Rentenversicherung aus dem versicherten Jahresentgelt, dividiert durch ein Referenzentgelt, multipliziert mit einem Altersfaktor, Versorgungspunkte errechnet. Das Referenzentgelt wird versicherungsmathematisch festgelegt, der

Altersfaktor wird aus einer versicherungsmathematisch hinterlegten Tabelle, die tarifvertraglich festgeschrieben ist, entnommen. Die Summe aller Versorgungspunkte, die ein Versicherter bis zum Eintritt des Versicherungsfalles erworben hat, multipliziert mit einem versicherungsmathematisch begründeten Messbetrag, ergibt die neue Zusatzrente.

2. Die Einzelausgestaltung der Versicherungsleistungen

Grundvoraussetzung für eine Versicherungsleistung ist, wie bisher, das Bestehen einer Versicherung. Die bisherige Unterscheidung zwischen Pflichtversicherung und beitragsfreier Versicherung wird entbehrlich, die unterschiedlichen Leistungen ergeben sich aus den unterschiedlichen erworbenen Entgeltpunkten. Entsprechend dem bisherigen Recht wird die Erfüllung der Wartezeit weiterhin Anspruchsvoraussetzung bleiben. Ausgelöst wird der Anspruch auf Rente wie im alten System mit dem Eintritt des – unverändert bleibenden – Versicherungsfalles. Nimmt der Versicherte die Zusatzversorgungseinrichtung vor Erreichen der allgemeinen Altersgrenze in Anspruch, wird für jeden Monat der vorzeitigen Inanspruchnahme weiterhin ein Abschlag von 0,3 v. H. gerechnet, höchstens jedoch ein Abschlag von 10,8 v. H. Andererseits wird es bei Renten wegen Erwerbsminderung oder beim Tod des Versicherten vor vollendetem 60. Lebensjahr wie bisher Zurechnungszeiten geben, die allerdings in Entgeltpunkten bestehen müssen, eine reine Zeitanrechnung wie im alten System ist nicht mehr möglich. Altersteilzeit und Vorruhestandsfälle werden wie im geltenden Recht behandelt. Bei teilweiser Erwerbsminderung – bisher Berufsunfähigkeit – wird die Rente entsprechend der Regelung in der gesetzlichen Rentenversicherung auf 50 v. H. abgesenkt. Die Renten werden weiterhin dynamisiert, allerdings vom 1. Juli 2002 an nicht mehr nach Maßgabe der beamtenrechtlichen Erhöhungen, sondern bis einschließlich 1. Juli 2007 um jährlich 1 v. H. Nach 2007 wird ein anderes System der Dynamisierung eingeführt werden.

3. Übergangs- und Besitzstandsvorschriften

Da das Bundesverfassungsgericht das Gesamtversorgungsmodell ab dem 1. Januar 2001 als verfassungswidrig ansieht, erfolgt die Schließung des Gesamtversorgungssystems juristisch rückwirkend zum 31. De-

zember 2000. Tatsächlich erfolgt die Systemumstellung zum 1. Januar 2002. Für die Zwischenzeit vom 1. Januar 2001 bis 31. Dezember 2001 wird nach dem Willen der Tarifvertragsparteien das Gesamtversorgungssystem verwaltungstechnisch als Übergangsregelung fortgeführt. Das bedeutet, dass trotz der Schließung des alten Bestandes zum 31. Dezember 2000 die bis zum 31. Dezember 2001 entstandenen Rentenansprüche ausnahmslos als Besitzstand weitergezahlt werden. Soweit neben den Versorgungsrenten noch Ausgleichsbeträge zustehen, werden auch diese weitergezahlt, sie werden jedoch im Zuge der Dynamisierung abgebaut. Die Dynamisierung erfolgt nach dem neuen System ohne Rücksicht auf Beamtenversorgung und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Für die sogenannten rentennahen Jahrgänge – das sind die Arbeitnehmer, die am 1. Januar 2002 das 55. Lebensjahr vollendet haben, also spätestens am 31. Dezember 1946 geboren sind – werden nach dem bisherigen System Versorgungsrenten auf das Endalter 63 berechnet; dabei werden auch die Vorschriften über die Mindestgesamtversorgung und die alte Betriebsrentenregelung berücksichtigt. Zur Ermittlung des Zahlbetrages ist die Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung nach den persönlichen Daten (Rentenauskunft der Träger der gesetzlichen Rentenversicherung) anzusetzen. Der aus der Nettogesamtversorgung des alten Systems errechnete Zahlbetrag ist um den Betrag zu vermindern, den der Versicherte nach dem 31. Dezember 2001 noch nach dem neuen Punktemodell hinzugewinnen kann. Die verbleibende Versorgungsrente wird in Versorgungspunkte umgerechnet und so in das Punktemodell übertragen.

Für die übrigen Versicherten ist vorgesehen, die bisher versicherten Jahresentgelte nach den Berechnungsgrundsätzen des § 18 Absatz 2 BetrAVG in Versorgungspunkte umzurechnen und so die bisherige Pflichtversicherung in das Punktemodell zu überführen. Die in dem Zusammenhang entscheidenden Punkte sind die Vorschrift, dass für jedes Jahr der Pflichtversicherung 2,25 v. H. (höchstens 100 v. H.) der sogenannten Vollleistung zugrunde zu legen sind, wobei die Vollleistung die Versorgungsrente nach dem bisherigen System bei Erreichen der allgemeinen Altersgrenze – Nettogesamtversorgung von 91,75 v. H. – ist. Bei Teilzeitbeschäftigung gilt der Gesamtbeschäftigungsquotient zum Berechnungstichtag für die gesamte Berechnungszeit. Mindestleistungen werden nicht berücksichtigt. Die Grundversorgung (Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder einer Ersatzversicherung) wird nach dem für die Berechnung für Pensionsrückstellungen üblichen Verfahren berechnet und angerechnet. Der festgestellte theoretische Betrag der Versorgungsrente wird mit einem Zinssatz von 3,25 % in das Punktemodell überführt.

Die im alten System erworbenen Versorgungsanswartschaften der Pflichtversicherten werden gemäß § 33 Absatz 1 ATV in das neue System transferiert und dem sog. Versorgungspunktekonto gutgeschrieben (**Startgutschrift**).

4. Finanzierung

Grundsätzlich lässt sich die Finanzierung eines Alterssicherungssystems nach zwei Prinzipien organisieren. Während beim **Umlageverfahren** die auf die Aktiven bezogenen Einnahmen periodengleich an leistungsempfangende Dritte ausgeschüttet werden, werden im **Kapitaldeckungsverfahren** die Beiträge individualisiert und dienen der Finanzierung der künftigen individuellen Renten. Bei der VBL wird auch nach dem Systemwechsel grundsätzlich an der bisherigen Umlagefinanzierung festgehalten. Leistungs- und Finanzierungsseite sind vor diesem Hintergrund strikt auseinander zu halten, denn zur Leistungsbemessung wird Kapitaldeckung unterstellt. Ein sofortiger Umstieg in die Kapitaldeckung ist wegen der damit zunächst verbundenen Doppelbelastung – Aufbau individueller Kapitalstöcke bei gleichzeitiger Ausfinanzierung der laufenden Renten – für die meisten Kassen nicht machbar. Schrittweise kann jedoch die Umlagefinanzierung je nach den Möglichkeiten der einzelnen Kassen durch Kapitaldeckung abgelöst werden. Bei der VBL bleibt es bei den bekannten Umlagen des Arbeitgebers und dem Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage, dies jedoch nur im Abrechnungsverband West der VBL. Ab 2002 beträgt bei der VBL Abrechnungsverband West die Arbeitgeberumlage unverändert 6,45 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts. Die Arbeitgeberumlage wird dem steuer- und sozialversicherungspflichtigen Entgelt der Arbeitnehmer hinzugerechnet, muss von diesen also grundsätzlich – soweit nicht vom Arbeitgeber pauschal versteuert – individuell versteuert und in der Sozialversicherung verbeitragt werden. Erhöhungen der Arbeitgeberumlage belasten daher nicht nur die Arbeitgeber, sondern bedeuten reale Nettolohnverluste auf Arbeitnehmerseite. Bis zur Grenze von 92,03 Euro – bisher 89,48 Euro – wird die Arbeitgeberumlage nach § 40 b EStG vom Arbeitgeber pauschal versteuert. Die tarifvertragliche Anhebung des pauschal zu versteuernden Betrages ist in Zusammenhang mit der geringfügigen Anhebung des Arbeitnehmerbeitrags zur Umlage von 1,25 % auf 1,41 % zu sehen.

Zur Finanzierung übernehmen die Arbeitgeber des Weiteren die Zahlung von steuerfreien Sanierungsgeldern in Höhe von insgesamt 2 %.

5. Regelungen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse Köln (KZVK)

Die KZVK wird mit dem Systemwechsel den Schritt in die Kapitaldeckung vollziehen. Dies bedeutet, dass die Leistungsansprüche grundsätzlich aus dem Vermögen finanziert werden, das durch die von dem Versicherten gezahlten Beiträge entstanden ist.

Finanzbedarf für sämtliche am Stichtag 31. Dezember 2001 bestehenden Verpflichtungen (Altlasten) wird auf der Grundlage des tarifvertraglich festgelegten Besitzstandes ermittelt. Die vorhandene – geringe – Deckungslücke wird auf Dauer durch einen Zuschuss geschlossen. Gleichzeitig wird durch die im Rahmen des Punktemodells gezahlten Beiträge (grundsätzlich 4 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts) ein neues Vermögen aufgebaut (kapitalgedeckte Finanzierung).

Künftig sollen Pflichtversicherte die Möglichkeit haben, bei der KZVK eine **freiwillige** zusätzliche Versicherung abzuschließen, um dadurch die spätere Rente aufzustoßen. Die freiwilligen Leistungen eines Pflichtversicherten können auch im Wege der **Entgeltumwandlung** erbracht werden. Dieser Weg ist aus steuerlichen Gründen in der Regel besonders vorteilhaft. Die Zentral-KODA hat bereits einen Beschluss bzgl. Entgeltumwandlung gefasst.

Mit der Umstellung auf das Punktesystem und auf Kapitaldeckung können auch für Leistungen in die Zusatzversorgung die steuerlichen Fördermöglichkeiten des Altersvermögensgesetzes genutzt werden.

Da die ab Umstellungszeitpunkt erworbenen Answartschaften kapitalgedeckt finanziert werden und das Gesamtversorgungssystem aufgegeben ist, liegen alle gesetzlichen Voraussetzungen für die steuerliche Förderung nach § 3 Nr. 63 EStG vor. Die Dienstgeber aus Kirche und Caritas können die KZVK-Pflichtversicherungsbeiträge im neuen System für ihre Mitarbeiter bis zur Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2002 sind das 2160,- Euro) steuer- und sozialabgabenfrei leisten (§ 3 Nr. 63 EStG n. F.). Die bislang zu entrichtende Pauschalsteuer wird nur noch für überschüssende Versicherungsbeiträge fällig.

Auch die Mitarbeiter werden die steuerlichen Vorteile nutzen können: Ist die Fördergrenze in Höhe von 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung durch den Pflichtbeitrag des Dienstgebers noch nicht ausgeschöpft, kann sie im Wege der Entgeltumwandlung freiwillig aufgefüllt werden. Diese Beträge sind dann steuer- und bis Ende 2008 auch sozialabgabenfrei (§ 3 Nr. 63 EStG n. F.).

Beispiel: Der Pflichtbeitrag des Dienstgebers beträgt 1227,- Euro. Da die Fördergrenze bei 2160,- Euro liegt, kann der Dienstnehmer freiwillig den Restbetrag von 933,- Euro steuer- und abgabenfrei in die KZVK leisten und damit sein persönliches Rentenkonto erhöhen.

Darüber hinaus kann ein Dienstnehmer seine Altersversorgung auch aus seinem Nettolohn aufstocken: Er erhält dann für diese freiwilligen Leistungen an die KZVK vom Staat Zulagen oder Steuervergünstigungen (§ 10 a EStG n. F. – sog. Riesterrente).

6. Versorgungsordnung

Bedingt durch die Reform der Zusatzversorgung hat die Zentrale Kommission zur Ordnung des Arbeitsvertragsrechtes im kirchlichen Dienst (Zentral-KODA) den Entwurf einer Versorgungsordnung erstellt. Gegenstand dieser Versorgungsordnung ist das materielle Leistungsrecht, das in die Kompetenz der jeweiligen Bistums-KODA fällt. Die Bistums-KODA im Erzbistum Freiburg hat sich den Entwurf der Zentral-KODA (Empfehlungsbeschluss) zu eigen gemacht und diesen rückwirkend zum 1. Januar 2002 als Anlage 2 zur Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg (AVVO) in Kraft gesetzt.

7. Juristische Zulässigkeit des rückwirkenden Systemwechsels zum 31. Dezember 2000

Für das Jahr 2001 ist aus verwaltungsrechtlichen Gründen eine Einführungsphase für das neue System vorgesehen, in der sich Anwartschaften technisch weiterhin nach den Berechnungsmethoden des alten Systems fortentwickeln. Diese für die Betroffenen günstige Übergangsregelung liegt in der Normsetzungsbefugnis der Bistums-KODA.

Sollte ein Bundesgericht abschließend feststellen, dass Mitarbeiter oder Versorgungsempfänger mit Vordienstzeiten (Beschäftigungen außerhalb des öffentlichen Dienstes) im neuen System im Hinblick auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 22. März 2000 (1 BvR 1136/96) höhere als die überführten Ansprüche zustehen, werden den Berechtigten diese Ansprüche auch dann rückwirkend erfüllt, wenn sie sie nicht vor der neuen Entscheidung geltend gemacht haben.

Erlass des Ordinariates

Nr. 369

Errichtung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 6. Juni 2002 zum 1. Juli 2002 die Seelsorgeeinheit Görwihl bestehend aus den Pfarreien Görwihl, St. Bartholomäus, Görwihl-Niederwihl, St. Gregorius, mit Filialkirchgemeinde Görwihl-Oberwihl, St. Josef, sowie der Pfarrkuratie Görwihl-Strittmatt, Herz-Jesu, errichtet und Pfarrer Hans Buekers zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 10. Juni 2002 zum 30. Juni 2002 die Seelsorgeeinheit Mannheim Südost bestehend aus den Pfarreien Mannheim (Seckenheim), St. Ägidius, Mannheim (Friedrichsfeld), St. Bonifatius, Edingen-Neckarhausen, Bruder Klaus, und Edingen-Neckarhausen, St. Andreas, errichtet und Pfarrer Georg Schmitt zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 18. Juni 2002 zum 30. Juni 2002 die Seelsorgeeinheit Lenzkirch bestehend aus den Pfarreien Lenzkirch, St. Nikolaus, Lenzkirch-Kappel, St. Gallus, und Lenzkirch-Saig, St. Johannes, errichtet und Pfarrer Elmar Körner zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 28. Juni 2002 zum 1. September 2002 die Seelsorgeeinheit Waldshut-Dogern bestehend aus den Pfarreien Waldshut-Tiengen (Waldshut), Liebfrauen, und Dogern, St. Klemens, errichtet und Pfarrer Geistl. Rat Herbert Malzacher zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Der Herr Erzbischof hat mit Urkunde vom 28. Juni 2002 zum 29. September 2002 die Seelsorgeeinheit Weil a. Rh. bestehend aus den Pfarreien Weil a. Rh., St. Peter und Paul, Weil a. Rh., Guter Hirte, und Weil a. Rh.-Haltingen, St. Maria, errichtet und Pfarradministrator Herbert Rochlitz zum Leiter dieser Seelsorgeeinheit bestellt.

Amtsblatt
der Erzdiözese Freiburg

Nr. 19 · 19. Juli 2002

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88–1, Fax: (07 61) 2 18 85 99, E-Mail: Öffentlichkeits-Arbeit@ordinariat-freiburg.de. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 2 07 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 38,- Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adressfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.
Nr. 19 · 19. Juli 2002

Mitteilungen

Nr. 370

Warnung

Im Amtsblatt Nr. 14 vom 24. Mai 2002 haben wir bereits vor einem angeblichen Priester (Pastoor) Henk van Boosen bzw. Piet van der Meulen gewarnt. Wir haben aktuellen Grund, diese Warnung zu wiederholen, da der Betreffende kürzlich im nördlichen Teil unserer Diözese auftrat. Er gibt üblicherweise vor, einen Bischofsbesuch zu organisieren, erschleicht so teilweise mit Bezug auf die Kirchengemeinde oder durch deren Vermittlung das Vertrauen der örtlichen Gastronomie. Dieses Vertrauen nutzt er dann, um für sich Geldleistungen zu erschleichen. Der angebliche niederländische Pastoor ist etwa 1,90 m groß, schlank und trägt einen schlichten Anzug mit einem silbernen Kreuz am Sakko.

Nr. 371

Wohnung für Priester im Ruhestand

Im Pfarrhaus der Pfarrei St. Andreas Donaueschingen-Neudingen, Dekanat Donaueschingen, steht für einen Priester im Ruhestand eine Wohnung zur Verfügung. Mithilfe in der Seelsorge ist erwünscht.

Anfragen sind erbeten an das Kath. Pfarramt St. Andreas Donaueschingen-Neudingen, Pfarrgasse 1, 78166 Donaueschingen-Neudingen, Tel.: (07 71) 6 49 83.

Personalmeldungen

Nr. 372

Anweisungen/Versetzungen

1. Juli: *Kooperator P. Stefan Frank CR*, Maria Linden Ottersweier, als Kooperator für die Wallfahrtsseelsorge an der *Wallfahrtskirche „Mutter mit dem gütigen Herzen“ Waghäusel*, Dekanat Philippsburg

P. Bernhard Gerwe CR, Ottersweier, als Krankenhausseelsorger für das *Kreispflegeheim Ottersweier-Hub* sowie Kooperator für die Wallfahrtsseelsorge an der *Wallfahrtskirche Maria Linden Ottersweier*, Dekanat Baden-Baden

P. Dr. Markus Zimmermann Obl.OT, Darmstadt, als Kooperator der Pfarrei *Freiburg, St. Martin*, Dekanat Freiburg

1. Sept.: Vikar *Thomas Braunstein*, Heidelberg, als Jugendpfarrer an das *Erzb. Seelsorgeamt Freiburg* und *Geistlicher Leiter der KJG*

Pfarradministrator zur Vertretung *Andreas Treuer*, Schonach, als Pfarradministrator der Pfarreien *Schonach, St. Urban*, und *Schönwald, St. Anton*, Dekanat Villingen